

MA 48 – A1-2319/09

**UVP-G-Novelle 2009  
zu MD-BD-392/2009**

**MD-BD Gruppe Umwelttechnik**



**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 48**  
Abfallwirtschaft,  
Straßenreinigung, und Fuhrpark  
Einsiedlergasse 2  
A-1050 Wien  
Tel.: +43 (1) 5 88 17 – 0  
Fax: +43 (1) 5 88 17 – 99 – 480037  
E-Mail: [post@m48.magwien.gv.at](mailto:post@m48.magwien.gv.at)  
Internet: [www.abfall.wien.at](http://www.abfall.wien.at)

Wien, 25.2.2009  
Rek/Trs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage vom 25.2.2009 übermittelt die Magistratsabteilung 48 folgende Stellungnahme:

"Nunmehr sollen auch Reststoff- oder Massenabfalldeponien, die sich in einem schutzwürdigen Gebiet befinden, bereits ab einer Mengenschwelle von 250.000 m<sup>3</sup> bzw. 375.000 m<sup>3</sup> unter die Bestimmungen des UVP-Gesetzes fallen. Auch wenn dafür zwar das vereinfachte Verfahren gemäß UVP-Gesetz vorgesehen ist.

Aus rein technischer Sicht ist diese neue Regelung nicht nachvollziehbar, da bereits das AWG 2002 sehr umfangreich den Schutz der öffentlichen Interessen, und auch Parteistellungen, vorsieht, und würde daher ein Genehmigungsverfahren nach AWG 2002 für Deponien bzw. Deponieerweiterungen < 500.000 m<sup>3</sup> (bei Reststoff- oder Massenabfalldeponien) als ausreichend anzusehen.

Diese neuen Bestimmungen über Deponien in Spalte 3 des Anhangs 1 werden daher abgelehnt."

Der Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing.Dr. Karl Reiselhuber

Mit freundlichen Grüßen  
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Josef Thon  
Senatsrat

Nachrichtlich:

- Betriebsabteilung 5.2.
- Betriebsabteilung 5.4.
- per Mail: [abteilung51@lebensministerium.at](mailto:abteilung51@lebensministerium.at)
- per Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
- per Mail: [ottersboeck@oewav.at](mailto:ottersboeck@oewav.at)